

ehren wir die Reliquien der Martyrer und Bekenner, damit wir den verehren, dessen Blutzeugen und Diener sie sind, wir ehren die Diener, damit die Ehre im Überfluß dem Herrn zukomme, der gesagt hat: ‚Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf‘ (Matth. 18, 20)“ (Übersetzung nach Schimmelpfennig S. 42). Wie jede Heiligenverehrung ist auch die Verehrung Ulrichs in Wahrheit die Verehrung Gottes.

Hieronymus ist der Urheber dieses Gedankens, mit Kürzungen und Umstellungen am Anfang zitiert das Dekret einen seiner Briefe³⁶. Auch dieses Hieronymuszitat könnte man einem recht belesenen Augsburger Fälscher zuweisen, zusammen mit einer weiteren, eher sprichwörtlichen Hieronymusstelle kurz zuvor: Ulrich habe auch viele Wunder gewirkt, „die überhaupt nicht durch Feder und Tinte aufgezeichnet sind“³⁷. Die Aussagen des Hieronymus über die Reliquienverehrung hatten jedoch in der fränkischen Kirche Karriere gemacht, als diese in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts nochmals die Frage der Bilderverehrung diskutierte. Agobard von Lyon und Jonas von Orléans kennen seinen Brief. Eine Exzerptsammlung zur Bilderverehrung im Libellus synodalis der Pariser Synode von 825 hat die Hieronymuspassage übernommen³⁸. Damit nicht genug, die Pariser Synodalen haben ihre Exzerptreihe nach Rom zu Papst Eugen II. geschickt, im ganzen zwar gekürzt, den Hieronymusauszug aber vollständig³⁹. Diese Exzerptreihe könnte die Vorlage für das Hieronymuszitat in dem Dekret gebildet haben. In einem Aktenstück, das in der päpstlichen Umgebung aufbewahrt war, war die einschlägige Stelle jedenfalls leichter zu finden als in dem umfangreichen Briefcorpus des Hieronymus. Daß man sich gerade in schwierigen und ungewöhnlichen Fragen – und eine solche war ja die Heiligsprechung Ulrichs – auf die kanonistisch orientierten Sammlungen am päpstlichen Hof stützte, zeigen die zahlreichen Zitate, die Papst Johannes XII. 964 dem Protokoll seiner Synode eingefügt hat⁴⁰. Das Hieronymuszitat könnte so direkt in die römische „Werkstatt“ des Dekrets führen.

Eine weitere Beobachtung verstärkt diese Vermutung. Das Dekret verändert die Hieronymusstelle entscheidend. Hieronymus hatte nur von den Reliquien der Martyrer gesprochen. Im Dekret sind auch die Confessores in den Gedan-

36) Hieronymus, ep. 109,1 an Riparius (ed. Isidor HILBERG, CSEL 55 [1912] S. 352,10 ff.). Die Benutzung des Hieronymustextes notieren Franz Xaver BISCHOF, Die Kanonisation Bischof Ulrichs auf der Lateransynode des Jahres 993, in: Bischof Ulrich von Augsburg 890–973. Seine Zeit – sein Leben – seine Verehrung. Festschrift aus Anlaß des tausendjährigen Jubiläums seiner Kanonisation im Jahre 993, hg. von Manfred WEITLAUFF (Jb. des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 26/27, 1993) S. 220, und BERSCHIN/HÄSE (wie Anm. 2) S. 422.

37) Vgl. dazu Hieronymus, Commentarii in Ezechielem XIII, 44,22/31: *quae non sunt scripta calamo et atramento sed spiritu et verbo dei* (ed. Franciscus GLORIE, CC 75 [1964] S. 668, 1863 ff.).

38) Agobard von Lyon, De picturis et imaginibus c. 10 (ed. L. van ACKER, CC Cont. Med. 52 [1981] S. 160); Jonas von Orléans, De cultu imaginum I (MIGNE PL 106 Sp. 329 A); Libellus c. 47 (MGH Conc. 2, 2 S. 496). Jonas kürzt die Stelle gegenüber den Exzerpten von 825 und bei Agobard.

39) MGH Conc. 2, 2 S. 546, 21 ff. Vgl. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (1989) S. 171.

40) Vgl. die Einzelnachweise bei HEHL, Synode 964 (wie Anm. 17) S. 260 ff.